

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum 11.01.2023
Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator** Lagopox NFZ Primer-Hellgrün
Stoff / Gemisch Gemisch
Nummer PT241
Andere Namen des Gemischs
2K epoxidový základ
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Bestimmte Verwendung der Mischung
Beschichtungsstoff
- Verwendungsdeskriptoren**
- | | |
|---------|---|
| PC 9a | Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner |
| PROC 7 | Industrielles Sprühen |
| PROC 8a | Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen |
| PROC 10 | Auftragen durch Rollen oder Streichen |
| PROC 11 | Nicht-industrielles Sprühen |
| PROC 13 | Behandlung von Erzeugnissen durch Tauchen und Gießen |
| PROC 19 | Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt |
| ERC 5 | Verwendung an einem Industriestandort, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt |
| ERC 8c | Breite Verwendung, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt (Innenverwendung) |

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

unerwähnt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Händler

Name oder Handelsname	SPECTRUM GmbH
Adresse	Äußere Oybiner Str. 16, Zittau, 02763 Deutschland
Telefon	+49 3583 796 09 63
E-mail	info@spectrum-handel.de
Web-Adresse	www.spectrum-handel.de

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name	Spectrum Franěk s.r.o.
E-mail	spectrum@spectrum-franek.cz

1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.
Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.
Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.
Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.
Vergiftungs-Informations-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.
Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.
Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Telefon: +49 30 19240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Flam. Liq. 3, H226
Skin Irrit. 2, H315
Skin Sens. 1, H317
Eye Dam. 1, H318
Aquatic Chronic 2, H411

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum

11.01.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

2.0

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Gefahr

Gefährliche Stoffe

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700
3-Glycidylxypropyltrimethoxysilan
Polysolvan O (GB-Ester)

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
P321 Besondere Behandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anleitung auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften zuführen.

Weitere Informationen

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Dichte 1,395 g/cm³ bei 20 °C
VOC 436,2 (30,7 %)
VOC-Grenzwerte Kat. A (j) Lb: 500 g/l

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 25068-38-6 EG: 500-033-5 Registrierungsnummer: 01-2119456619-26	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700	>10-25	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 2, H411	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum 11.01.2023
Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 64742-95-6 EG: 918-668-5 Registrierungsnummer: 01-2119455851-35	Solvent Naphtha leicht	>10-25	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H335, H336 Aquatic Chronic 2, H411 EUH066	
Index: 030-013-00-7 CAS: 1314-13-2 EG: 215-222-5 Registrierungsnummer: 01-2119463881-32	Zinkoxid	>5-10	Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	
Index: 601-022-00-9 CAS: 1330-20-7 EG: 215-535-7 Registrierungsnummer: 01-2119555267-33	Xylol	>5-10	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 Acute Tox. 4, H312+H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373	1, 2, 3
Index: 603-108-00-1 CAS: 78-83-1 EG: 201-148-0 Registrierungsnummer: 01-2119484609-23	2-Methyl-1-propanol	2,5-5	Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335, H336	2
CAS: 13701-64-9 EG: 237-224-5	Calciumborat	2,5-5	Eye Irrit. 2, H319	
CAS: 64742-94-5 EG: 918-811-1 Registrierungsnummer: 01-2119463583-34	Solventnaphtha schwer (K 150)	2,5-5	Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H336 Aquatic Chronic 2, H411 EUH066	
Index: 603-064-00-3 CAS: 107-98-2 EG: 203-539-1 Registrierungsnummer: 01-2119457435-35	1-Methoxy-2-propanol	1-<2,5	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336	2, 3
CAS: 2530-83-8 EG: 219-784-2 Registrierungsnummer: 01-2119513212-58	3-Glycidyloxypropyltrimethoxysilan	1-<2,5	Eye Dam. 1, H318	
Index: 601-023-00-4 CAS: 100-41-4 EG: 202-849-4 Registrierungsnummer: 01-2119892111-44	Ethylbenzol	1-<2,5	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Acute Tox. 4, H332 STOT RE 2, H373 Aquatic Chronic 3, H412	2, 3
CAS: 1308-38-9 EG: 215-160-9 Registrierungsnummer: 01-2119433951-39	Chromgrün	1-<2,5	ist nicht als gefährlich eingestuft	2
CAS: 7397-62-8 EG: 230-991-7 Registrierungsnummer: 01-2119514685-36	Polysolvan O (GB-Ester)	1-2,5	Eye Dam. 1, H318 Repr. 2, H361	

Anmerkungen

- Anmerkung C: Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.
- Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.
- Stoff, für den biologische Grenzwerte bestehen.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum

11.01.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

2.0

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Bei Atemstillstand - sofort eine künstliche Beatmung einleiten. Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

Beim Verschlucken

Mundhöhle mit sauberem Wasser ausspülen und 2 - 5 dl Wasser zu trinken geben. Sichern Sie bei Personen, die gesundheitliche Beschwerden haben, eine ärztliche Behandlung ab.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Das Einatmen von Dämpfen kann Verätzungen der Atemwege verursachen.

Bei Berührung mit der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenschäden.

Beim Verschlucken

Kann zu Verätzungen des Verdauungstrakts führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Alle Zündquellen beseitigen. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum

11.01.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

2.0

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in entzündlichen oder explosionsfähigen Konzentrationen und Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Verwenden Sie das Produkt nur an den Stellen, wo es nicht ins Kontakt mit offenem Feuer oder anderen Zündquellen kommt. Benutzen Sie keine Funken schlagende Werkzeuge. Es wird empfohlen, antistatische Kleidung und Schuhe zu verwenden. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nicht rauchen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs- Geräte verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Nicht der Sonne aussetzen. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl halten.

Lagerklasse

3 - Brennbare Flüssigkeiten

Spezifische Anforderungen oder Regeln in Bezug auf den Stoff/das Gemisch

Die Dämpfe der Lösungsmittel sind schwerer als Luft und sammeln sich vor allem am Fußboden, wo sie im Gemisch mit Luft eine explosive Mischung ergeben können.

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Xylol (alle Isomere) (CAS: 1330-20-7)	8h	220 mg/m ³	hautresorptiv
	8h	50 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	440 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	100 ppm	
2-Methyl-1-propanol (CAS: 78-83-1)	8h	310 mg/m ³	
	8h	100 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	310 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	100 ppm	
1-Methoxy-2-propanol (CAS: 107-98-2)	8h	370 mg/m ³	
	8h	100 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	740 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	200 ppm	
Ethylbenzol (CAS: 100-41-4)	8h	88 mg/m ³	hautresorptiv
	8h	20 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	176 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	40 ppm	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum 11.01.2023
Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Chrom und anorganische Chrom(II) und (III)-Verbindungen (ausgenommen namentlich genannte) (CAS: 1308-38-9)	8h	2 mg/m ³	Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls., einatembare Fraktion, Als Cr
	Kurzzeitwertkonzentration	2 mg/m ³	

Europäische Union

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Xylol (CAS: 1330-20-7)	OEL 8 Stunden	221 mg/m ³	Haut
	OEL 8 Stunden	50 ppm	
	OEL 15 Minuten	442 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	100 ppm	
1-Methoxy-2-propanol (CAS: 107-98-2)	OEL 8 Stunden	375 mg/m ³	Haut
	OEL 8 Stunden	100 ppm	
	OEL 15 Minuten	568 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	150 ppm	
Ethylbenzol (CAS: 100-41-4)	OEL 8 Stunden	442 mg/m ³	Haut
	OEL 8 Stunden	100 ppm	
	OEL 15 Minuten	884 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	200 ppm	

Biologische Grenzwerte

Deutschland

TRGS 903

Name	Parameter	Wert	Getestete Material	Zeitpunkt der Probenahme
Xylol (CAS: 1330-20-7)	Methylhippur-(Tolur-)säure (alle Isomere)	2000 mg/l	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende
1-Methoxy-2-propanol (CAS: 107-98-2)	1-Methoxypropan-2-ol	15 mg/l	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende
Ethylbenzol (CAS: 100-41-4)	Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäure	250 mg/g Kreatinin	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende

DNEL

1-Methoxy-2-propanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	369 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	553,5 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	50,6 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	43,9 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	18,1 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	3,3 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum

11.01.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

2.0

2-Methyl-1-propanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Verbraucher	Oral	25 mg/kg KG/Tag	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Oral	25 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	310 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	310 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	55 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	55 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		

3-Glycidyloxypropyltrimethoxysilan

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	147 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	21 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	12,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	12,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

Ethylbenzol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Verbraucher	Oral	1,6 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	180 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	293 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	77 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	15 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		

Polysolvan O (GB-Ester)

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Verbraucher	Oral	2 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	34,7 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	0,28 mg/kg KG/Tag	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	20,8 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	21,2 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	43,5 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	43,5 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Dermal	8,33 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	12,25 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum

11.01.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

2.0

Solvent Naphtha leicht

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Dermal	25 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	150 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	11 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	32 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	11 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

Solventnaphtha schwer (K 150)

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Verbraucher	Oral	7,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	12,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	7,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	151 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	32 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		

Xylol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	289 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	77 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	108 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	174 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	174 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	14,8 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	1,6 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	180 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

Zinkoxid

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Verbraucher	Oral	0,83 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	83 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	83 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	0,5 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	5 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	2,5 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		

PNEC

1-Methoxy-2-propanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	10 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	100 mg/l		
Süßwassersedimenten	41,6 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	2,47 mg/kg Trockener Boden		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum

11.01.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

2.0

2-Methyl-1-propanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,4 mg/l		
Süßwassersedimenten	1,52 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meerwasser	0,04 mg/l		
Meer Sedimenten	0,152 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	11 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	10 mg/l		

3-Glycidyoxypropyltrimethoxysilan

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	1 mg/l		
Meerwasser	100 µg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	10 mg/l		
Süßwassersedimenten	3,6 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	0,36 mg/l		
Boden (Landwirtschaftliche)	0,14 mg/kg Trockener Boden		

Ethylbenzol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,1 mg/l		
Süßwassersedimenten	13,7 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	1,37 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,1 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	9,6 mg/l		
Boden (Landwirtschaftliche)	2,68 mg/kg Trockener Boden		

Polysolvan O (GB-Ester)

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,05 mg/l		
Süßwassersedimenten	0,203 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Mikroorganismen in Kläranlage	232 mg/l		
Boden (Landwirtschaftliche)	0,0112 mg/kg Trockener Boden		

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,006 mg/l		
Süßwassersedimenten	0,0627 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meerwasser	0,0006 mg/l		
Meer Sedimenten	0,00627 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Mikroorganismen in Kläranlage	10 mg/l		
Boden (Landwirtschaftliche)	0,0478 mg/kg Trockener Boden		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum 11.01.2023
Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

Xylol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,327 mg/l		
Meerwasser	0,327 mg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,327 mg/l		
Süßwassersedimenten	12,46 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	12,46 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	2,31 mg/kg Trockener Boden		
Mikroorganismen in Kläranlage	6,38 mg/l		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille

Hautschutz

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Grundsätzlich empfehlen wir Nitrilkauschuk-Handschuhe, jedoch ist bei der Auswahl eines geeigneten Handschuhs nicht nur das Material, sondern auch die weiteren Qualitätsmerkmalen zu beachten und welche von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich sein können. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Körperschutz: Leichte Schutzkleidung

Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung.

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz: Kombinationsfilter A-P3

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	Hellgrün
Geruch	Lösemittelartig
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	108 °C
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	
untere	0,7 %
obere	7,5 %
Flammpunkt	24 °C (zavřený kelímek)
Zündtemperatur	Produkt není samozápalný. °C
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	die Angabe ist nicht verfügbar
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Viskosität	22-24 s (ISO 6mm)
Wasserlöslichkeit	Nicht bzw. wenig mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum	11.01.2023	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am			

Dampfdruck	5 hPa bei 20 °C
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	1,395 g/cm ³ bei 20 °C
9.2. Sonstige Angaben	
Entflammtemperatur	450 °C
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosiv, kann aber mit Luft ein explosives Gemisch bilden.
Gehalt an organischen Lösungsmitteln (VOC)	436,2 (30,7 %)
VOC-Grenzwerte	Kat. A (j) Lb: 500 g/l

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

unerwähnt

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bildung explosiver Gasgemische mit Luft.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

1-Methoxy-2-propanol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50		5660 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD50	OECD 402	15800 mg/kg		Kaninchen		

2-Methyl-1-propanol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50	OECD 401	3350 mg/kg KG		Ratte		
Dermal	LD50	OECD 402	3400 mg/kg KG		Kaninchen		

3-Glycidyoxypropyltrimethoxysilan

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Dermal	LD50		3,97 ml/kg Körpergewicht		Kaninchen		ECHA
Inhalation	LC50		>5,3 mg/l	4 Std.	Ratte		ECHA
Oral	LD50		7010 mg/kg KG		Ratte		dodavatel

Ethylbenzol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50		3500 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD50		15000 mg/kg		Kaninchen		
Inhalation (Dämpfe)	LC50		4000 mg/l	4 Std.	Ratte		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum

11.01.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

2.0

Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
	ATE (LC50)		>64 mg/l	4 Std.			

Polysolvan O (GB-Ester)

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50		4595 mg/kg		Ratte		

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50		>5000 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD50		>6000 mg/kg		Kaninchen		

Solvent Naphtha leicht

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50		3492 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD50		>3160 mg/kg		Kaninchen		

Solventnaphtha schwer (K 150)

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50	OECD 401	6318 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD50	OECD 402	>2000 mg/kg		Kaninchen		
Inhalation	LC50	OECD 403	>4688 mg/l		Ratte		

Xylol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50		4300 mg/kg		Ratte		-
Dermal	LD50		>4200 mg/kg		Kaninchen		-
Inhalation	LD50		21,7 mg/l	4 Std.	Ratte		

Zinkoxid

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50		>5000 mg/kg		Ratte		
Inhalation	LC50		>5,7 mg/kg	4 Std.	Ratte		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum 11.01.2023
Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

1-Methoxy-2-propanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	>100 mg/l	96 Std.	Fische (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	
EC50	>1000 mg/l	96 Std.	Mikroorganismen	Belebtschlamm
LC50	>100 mg/l	96 Std.	Andere Wasserorganismen	
LC50	>100 mg/l	96 Std.	Algen (<i>Desmodesmus subspicatus</i>)	

2-Methyl-1-propanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	1430 mg/l	96 Std.	Fische (<i>Pimephales promelas</i>)	
EC50	1100 mg/kg	48 Std.	Daphnia (<i>Daphnia magna</i>)	
EC50	2300 mg/kg	72 Std.	Algen (<i>Scenedesmus subspicatus</i>)	

3-Glycidyoxypropyltrimethoxysilan

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	55 mg/l	96 Std.	Fische (<i>Cyprinus carpio</i> (kapr.))	
EC50	324 mg/l	48 Std.	Daphnia (<i>Daphnia magna</i>)	
EC50	119 mg/l	7 Tag	Algen (<i>Anabaena flos-aquae</i> (cyanobakterie))	
NOEC	>100 mg/l	3 Std.	Bakterien	Belebtschlamm

Ethylbenzol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	4,2 mg/l	96 Std.	Fische (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	
EC50	2,93 mg/l	48 Std.	Daphnia (<i>Daphnia magna</i>)	

Polysolvan O (GB-Ester)

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	50 mg/l	48 Std.	Algen (<i>Selenastrum capricornutum</i>)	
EC50	280 mg/l	24 Std.	Daphnia (<i>Daphnia magna</i>)	

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	2 mg/l	96 Std.	Fische (<i>Leuciscus idus</i>)	
EC50	1,8 mg/l	48 Std.	Daphnia (<i>Daphnia magna</i>)	
EC50	11 mg/l	72 Std.	Algen (<i>Desmodesmus subspicatus</i>)	
Log Kow	3,2			

Solvent Naphtha leicht

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
EC50	3,2 mg/l	48 Std.	Daphnia (<i>Daphnia magna</i>)	
EC50	2,9 mg/l	72 Std.	Algen (<i>Desmodesmus subspicatus</i>)	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum 11.01.2023

Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

Solventnaphtha schwer (K 150)

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
EC50	1-10 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	

Xylol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50	13,4 mg/l	96 Std.	Fische (Pimephales promelas)	
LC50	7,6 mg/kg	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
EC50	3,82 mg/kg	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	

Zinkoxid

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
EC50	0,17 mg/l	72 Std.	Algen (Selenastrum capricornutum)	

Chronische Toxizität

3-Glycidyoxypropyltrimethoxysilan

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
NOEC	≥ 100 mg/l	21 Tag	Daphnia (Daphnia magna)	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

3-Glycidyoxypropyltrimethoxysilan

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	37 %	28 Tag	Atmosphäre	Biologisch schwer abbaubar

unerwähnt

12.3. Bioakkumulationspotenzial

1-Methoxy-2-propanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Kow	≤ 0,44				

2-Methyl-1-propanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Kow	0,76				

Ethylbenzol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Kow	3,15				

Solvent Naphtha leicht

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Kow	3,7-4,5				

Xylol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Kow	3,1				

Nicht aufgeführt.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht aufgeführt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum 11.01.2023
Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontamination der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

08 01 11 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten *

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind *

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

FARBE

14.3. Transportgefahrenklassen

3 Entzündbare flüssige Stoffe

14.4. Verpackungsgruppe

III - Stoffe mit geringer Gefahr

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

30

UN Nummer

1263

Klassifizierungskode

F1

Sicherheitszeichen

3+umweltgefährdende



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum 11.01.2023
Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

Luftverkehr - ICAO/IATA

Verpackungsanweisungen Passagier 355
Verpackungsanweisungen Cargo 366

Seeverkehr - IMDG

EmS (Notfallplan) F-E, S-E
MFAG 310

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Präventionsgesetz. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H312+H332 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften zuführen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
P321 Besondere Behandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anleitung auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum 11.01.2023
Überarbeitet am Nummer der Fassung 2.0

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güter
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
ES	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC50	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD50	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Acute Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akut)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Flam. Liq.	Flüssigkeit entzündbar
Repr.	Reproduktionstoxizität
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung



Lagopox NFZ Primer-Hellgrün

Erstellungsdatum	11.01.2023	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am			

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Vorgenommene Änderungen (welche Informationen hinzugefügt, weggelassen oder geändert wurden)

Version 2.0 ersetzt Version BL von 05.08.2020. Durchgeführte Änderungen in Abschnitten 2, 13, 15 und 16.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.